
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
13. Juni 2001

Resolution 1353 (2001)**verabschiedet auf der 4326. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Juni 2001***Der Sicherheitsrat,**in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1318 (2000) vom 7. September 2000 und 1327 (2000) vom 13. November 2000 und der Erklärungen seines Präsidenten vom 3. Mai 1994 (S/PRST/1994/22) und 28. März 1996 (S/PRST/1996/13) sowie aller weiteren einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 2001 (S/PRST/2001/3),*unter Berücksichtigung* der Auffassungen, die bei seiner Aussprache zu dem Punkt "Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern" auf seiner 4257. Sitzung am 16. Januar 2001 zum Ausdruck gebracht wurden,*in Bekräftigung* seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Absätze 1 bis 4 der Charta verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Absätze 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie die Achtung der Souveränität aller Staaten,*in Bekräftigung* der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der Sicherheit, *unter erneuter Bekundung* seiner Entschlossenheit, die Fähigkeiten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu stärken, *sowie unter Betonung* seiner Bereitschaft, zu diesem Zweck alle in seiner Zuständigkeit liegenden notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,*unter Hinweis* auf die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen (S/2000/809) *sowie in Bekräftigung* seiner Unterstützung für alle Anstrengungen zur Stärkung der Effizienz und Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,*unter Betonung der Notwendigkeit*, die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und des übrigen Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals, einschließlich des humanitären Personals, zu gewährleisten,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Beziehungen zwischen dem Sicherheitsrat, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat zu verbessern, um einen Geist der Partnerschaft, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zu fördern,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern im Rahmen einer Reihe von Maßnahmen zur Gewährleistung kohärenter und stärker integrierter Einsatzkonzepte und zur effizienteren Steuerung und erhöhten operativen Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu verstärken,

feststellend, dass die einschlägigen Bestimmungen in den Anlagen zu dieser Resolution auch die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Ländern, die Zivilpolizeikräfte und anderes Personal stellen, betreffen,

1. *kommt überein*, die in den Anlagen zu dieser Resolution enthaltenen Beschlüsse und Empfehlungen zu verabschieden;

2. *ersucht* seine Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze, ihre Arbeit zur Stärkung der Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Einrichtung und Unterstützung effizienter und wirksamer Friedenssicherungseinsätze fortzusetzen;

3. *verpflichtet sich*, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern aufmerksam zu verfolgen, und ersucht seine Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze, innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution die Effizienz und Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen zu bewerten, ihre weitere Verbesserung unter Berücksichtigung der Vorschläge der truppenstellenden Länder zu erwägen und dem Rat über diese Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage I

A

Grundsatzerklärung über die Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern

Der Sicherheitsrat,

1. *erkennt an*, dass seine Partnerschaft mit den truppenstellenden Ländern gestärkt werden kann, indem die Mitgliedstaaten, insbesondere jene, die über die größten Kapazitäten und Mittel dafür verfügen, ihren Teil der Verantwortung übernehmen, indem sie den Vereinten Nationen Personal, Unterstützung und Einrichtungen zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bereitstellen;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Schritte zu unternehmen, um das Problem der unzureichenden Bereitstellung von Personal und Ausrüstung für bestimmte Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu lösen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die truppenstellenden Länder die notwendigen und geeigneten Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Friedenssicherungskräfte die Fähigkeit zur Erfüllung der Mandate der Missionen besitzen, und *unterstreicht*, wie wichtig die bilaterale und internationale Zusammenar-

beit in dieser Hinsicht ist, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung, der Logistik und der Ausrüstung;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass die einzelstaatlichen Kontingente, die an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen teilnehmen, wirksame und angemessene Unterstützung, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung, der Logistik und der Ausrüstung, durch das Sekretariat erhalten;

5. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass das Sekretariat ausreichende Humanressourcen und Finanzmittel zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält und dass diese Ressourcen effizient und wirksam eingesetzt werden;

6. *unterstreicht*, dass die Konsultationen zwischen dem Sicherheitsrat, dem Sekretariat und den truppenstellenden Ländern die Fähigkeit des Sicherheitsrats, in Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten angemessene, wirksame und rechtzeitige Entscheidungen zu treffen, stärken sollen;

7. *unterstreicht außerdem*, dass es schon von der Konzeption der Friedenssicherungseinsätze an gilt, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, namentlich durch die Ausarbeitung von Eventualfallplänen für brisante Situationen und durch die Förderung von kohärenten Ausstiegsstrategien;

B Operative Fragen

1. *befürwortet* die internationale Zusammenarbeit bei der Friedenssicherungsausbildung und deren Unterstützung, einschließlich der Errichtung von regionalen Zentren für die Friedenssicherungsausbildung, und *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass der Generalsekretär diesen Zentren technische Unterstützung gewährt;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte an den Sicherheitsrat über einzelne Friedenssicherungseinsätze Informationen über seine Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern aufzunehmen, und *verpflichtet sich*, die bei diesen Konsultationen und in seinen Treffen mit den truppenstellenden Ländern zum Ausdruck gebrachten Auffassungen bei der Beschlussfassung über solche Einsätze zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seiner Bemühungen, aus Erfahrungen zu lernen und diese bei der Durchführung und Planung laufender und künftiger Einsätze zu berücksichtigen, in geeigneten Phasen jedes Friedenssicherungseinsatzes mit interessierten Delegationen, insbesondere den truppenstellenden Ländern, Evaluierungssitzungen abzuhalten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei der Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen und in dem regelmäßigen Prozess der Erfahrungsauswertung die operativen Erfahrungen der einzelstaatlichen Kontingente während des Feldeinsatzes oder nach dem Abzug zu berücksichtigen;

5. *verpflichtet sich*, die truppenstellenden Länder vollständig über das Mandat von Missionen des Sicherheitsrats, die Friedenssicherungseinsätze betreffen, sowie anschließend über die Schlussfolgerungen der Missionen zu unterrichten;

6. *ist der Auffassung*, dass die Durchführung von Erkundungsbesuchen des Missionsgebiets durch die Länder, die Truppen zugesagt haben, für die Vorbereitung

der wirksamen Teilnahme an Friedenserhaltungseinsätzen höchst wertvoll sein kann, und *befürwortet* die Unterstützung solcher Besuche;

7. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um den Vorschlag der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen, integrierte Missionsarbeitsstäbe einzurichten, umzusetzen und andere damit zusammenhängende Möglichkeiten zur Steigerung der Planungs- und Unterstützungsfähigkeiten der Vereinten Nationen weiterzuverfolgen;

8. *betont*, dass die Informations- und Analysekapazität des Sekretariats der Vereinten Nationen verbessert werden muss, mit dem Ziel, die Qualität der Beratung für den Generalsekretär, den Sicherheitsrat und die truppenstellenden Länder zu verbessern;

9. *betont außerdem*, dass die dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern vom Sekretariat erteilte Beratung eine Reihe von Handlungsempfehlungen beinhalten soll, die auf einer objektiven Bewertung der Lage am Boden gründen anstatt auf Mutmaßungen darüber, was die Mitgliedstaaten zu unterstützen bereit wären;

10. *unterstreicht*, wie wichtig bei den Friedenssicherungseinsätzen wirksame missionsspezifische Kapazitäten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sind, insbesondere für Kampagnen zur Förderung des Verständnisses der örtlichen Bevölkerung im Missionsgebiet für die Ziele und den Auftragsrahmen der Mission;

11. *betont*, dass ein wirksames Programm für die Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist, um die Unterstützung der internationalen Öffentlichkeit für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu mobilisieren, und *betont* in dieser Hinsicht *außerdem* die Notwendigkeit besonderer Programme, insbesondere in den truppenstellenden Ländern, um den Beitrag der Friedenssicherungskräfte besser herauszustellen;

12. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass die Vereinten Nationen über eine wirksame Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügen müssen, und *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs zur Stärkung der Planung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit bei Friedenssicherungseinsätzen durch das Sekretariat (S/2000/1081);

C

Weitere Mechanismen

1. *verpflichtet sich*, die Möglichkeit der Nutzung des Generalstabsausschusses als eines der Mittel zur Stärkung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen weiter zu prüfen;

2. *verleiht seiner Auffassung Ausdruck*, dass die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs sowie andere informelle Mechanismen, zu denen truppenstellende Länder, Mitglieder des Sicherheitsrats, Geber und die Länder in der Region gehören könnten, eine nützliche Rolle bei der Steigerung der Kohärenz und Wirksamkeit der Maßnahmen der Vereinten Nationen spielen können, und *betont*, dass sie in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsrat tätig sein sollen;

D

Weiterverfolgung

1. *bekundet seine Absicht*, innerhalb von sechs Monaten die Effizienz und Wirksamkeit seiner Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern im Hinblick auf

mögliche weitere Verbesserungen des gegenwärtigen Systems zu bewerten, namentlich durch die Prüfung spezifischer Vorschläge der truppenstellenden Länder bezüglich neuer Mechanismen;

2. *beschließt*, die Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern zusätzlich zu den in der Resolution und in dieser Anlage enthaltenen Grundsätzen und Bestimmungen und auf deren Grundlage durch die Verbesserung und Erweiterung der bestehenden Konsultationsmechanismen wie in Anlage II erläutert zu stärken, um sicherzustellen, dass den Auffassungen und Besorgnissen der truppenstellenden Länder entsprechend Rechnung getragen wird.

Anlage II Form, Verfahren und Dokumentation der Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern

Die Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern werden in folgender Form stattfinden:

- A. Öffentliche oder nichtöffentliche Sitzungen des Sicherheitsrats unter Teilnahme der truppenstellenden Länder;
- B. Konsultationssitzungen mit den truppenstellenden Ländern;
- C. Sitzungen des Sekretariats mit den truppenstellenden Ländern;

A Öffentliche oder nichtöffentliche Sitzungen des Sicherheitsrats

1. Der Sicherheitsrat wird öffentliche oder nichtöffentliche Sitzungen unter Teilnahme der truppenstellenden Länder, auch auf deren Ersuchen und unbeschadet der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats, abhalten, um sicherzustellen, dass Fragen, die für einen bestimmten Friedenssicherungseinsatz von ausschlaggebender Bedeutung sind, vollständig und auf hoher Ebene geprüft werden können;

2. Solche Sitzungen können insbesondere dann abgehalten werden, wenn der Generalsekretär mögliche truppenstellende Länder für einen neuen oder laufenden Friedenssicherungseinsatz benannt hat, bei der Prüfung einer Änderung, Verlängerung oder Beendigung eines Friedenssicherungsmandats oder wenn eine rapide Verschlechterung der Lage am Boden eintritt, insbesondere wenn diese die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bedroht;

B Konsultationssitzungen mit den truppenstellenden Ländern

1. Konsultationssitzungen mit den truppenstellenden Ländern werden auch künftig das hauptsächliche Konsultationsverfahren darstellen und werden auch weiterhin vom Präsidenten des Sicherheitsrats einberufen werden und unter seinem Vorsitz stehen;

2. Die Konsultationssitzungen können, auch auf Ersuchen der truppenstellenden Länder, nach Bedarf in verschiedenen Phasen der Friedenssicherungseinsätze abgehalten werden, namentlich:

a) im Stadium der Missionsplanung, einschließlich der Ausarbeitung des Einsatzkonzepts und des Mandats für einen neuen Einsatz;

b) bei jeder Änderung des Mandats, insbesondere bei der Erweiterung oder Reduzierung des Auftragsrahmens, bei der Einführung neuer oder zusätzlicher Aufgaben oder Komponenten oder bei einer Änderung der Ermächtigung zur Gewaltanwendung;

c) bei der Verlängerung eines Mandats;

d) im Falle bedeutender oder schwerwiegender politischer, militärischer oder humanitärer Entwicklungen;

e) bei einer rapiden Verschlechterung der Sicherheitslage am Boden;

f) bei der Beendigung, dem Abzug oder der Reduzierung des Umfangs eines Einsatzes, einschließlich des Übergangs von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit;

g) vor und nach Missionen des Rats zu einem spezifischen Friedenseinsatz;

3. Die folgenden Parteien werden zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeladen:

a) die Länder, die Truppen, Militärbeobachter oder Zivilpolizeikräfte für Friedenseinsätze stellen;

b) vom Generalsekretär benannte potenzielle truppenstellende Länder;

c) zuständige Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, wenn sie zu dem zur Erörterung stehenden Gegenstand einen konkreten Beitrag leisten können;

d) gegebenenfalls andere Organe und Organisationen als Beobachter;

e) gegebenenfalls Länder, die besondere Beiträge leisten, wie sonstiges Zivilpersonal, Beiträge zu Treuhandfonds, Logistik, Ausrüstung und Einrichtungen sowie andere Beiträge;

f) gegebenenfalls das Gastland/die Gastländer als Beobachter;

g) gegebenenfalls der Vertreter einer truppenstellenden regionalen oder subregionalen Organisation oder Abmachung;

h) gegebenenfalls regionale Organisationen als Beobachter, wenn sie keine Truppen stellen;

4. Bei den Konsultationssitzungen werden gegebenenfalls die folgenden Fragen geprüft:

a) Vorbereitungen für die Festlegung eines Friedenseinsatzmandats durch den Sicherheitsrat;

b) operative Fragen, einschließlich des Einsatzkonzepts, der Missionsplanung, der Ermächtigung zum Einsatz von Gewalt, der Unterstellungsverhältnisse, der Truppenstruktur, der Einheit und Kohäsion der Truppe, der Ausbildung und Ausrüstung, der Risikobewertung und der Dislozierung;

c) wesentliche Besorgnisse oder Empfehlungen des Generalsekretärs, die in seinem Bericht, in Informationsnotizen oder mündlichen Unterrichtungen des Sekretariats dargelegt werden;

d) besondere Besorgnisse der truppenstellenden Länder, einschließlich derer, die dem Präsidenten des Sicherheitsrats übermittelt wurden;

e) die Fortschritte bei der Erfüllung der Aufgaben der Mission in verschiedenen Gebieten oder Anteilen der Mission;

5. Die folgenden Maßnahmen werden getroffen, um die Qualität und Wirksamkeit der Konsultationen zu erhöhen:

a) Der Präsident des Sicherheitsrats wird bei der Einladung zur Teilnahme an diesen Sitzungen ein informelles Papier mit der Tagesordnung unter die Teilnehmer verteilen, worin die zu behandelnden Themen genannt werden und auf die einschlägige Hintergrunddokumentation verwiesen wird;

b) der Generalsekretär soll, soweit das Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats es zulässt, sicherstellen, dass vom Sicherheitsrat erbetene Berichte über bestimmte Friedenssicherungseinsätze rechtzeitig fertiggestellt werden, um die Abhaltung von Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern vor den Beratungen zwischen den Mitgliedern des Sicherheitsrats zu ermöglichen;

c) das Sekretariat soll außerdem allen Teilnehmern zu Beginn dieser Sitzungen die einschlägigen Daten und Fakten zur Verfügung stellen;

d) der Generalsekretär soll nach Möglichkeit sicherstellen, dass die Unterrichtungen von hochrangigen Bediensteten durchgeführt werden, die für die Mission im Feld arbeiten;

e) der Generalsekretär soll sicherstellen, dass die Unterrichtungen nach Bedarf eine objektive Bewertung und Analyse der politischen, militärischen, humanitären und die Menschenrechte betreffenden Lage beinhalten;

f) der Generalsekretär soll den Nutzen der Unterrichtungen erhöhen, indem er sie nutzerfreundlicher gestaltet, so auch durch den Einsatz von Informationstechnologie;

6. Die folgenden Regelungen werden getroffen, um die rechtzeitige und angemessene Übermittlung der Besorgnisse und Auffassungen der truppenstellenden Länder, die in den Konsultationssitzungen zum Ausdruck gebracht werden, an die Mitglieder des Sicherheitsrats zu gewährleisten, sodass diese Besorgnisse und Auffassungen gebührend berücksichtigt werden können:

- Der Präsident des Sicherheitsrats wird mit Hilfe des Sekretariats eine Zusammenfassung der Inhalte dieser Sitzungen ausarbeiten und zur Verfügung stellen;

- die Zusammenfassung der Erörterungen wird gegebenenfalls vor den informellen Konsultationen oder vor der nächsten Sitzung über den betreffenden Friedenssicherungseinsatz an die Ratsmitglieder verteilt;

C

Sitzungen des Sekretariats mit den truppenstellenden Ländern

Der Sicherheitsrat unterstützt die bestehende Praxis der Sitzungen des Sekretariats mit den truppenstellenden Ländern zur Erörterung von Angelegenheiten, die

bestimmte Friedenssicherungseinsätze betreffen, sowie gegebenenfalls die Teilnahme von Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Truppenkommandeuren und Leitern der Zivilpolizei an diesen Sitzungen.

Weitere Formen der Konsultation

Der Sicherheitsrat stellt fest, dass es sich bei den hier genannten Formen der Konsultation nicht um eine erschöpfende Aufzählung handelt und dass Konsultationen vielfältige andere Formen annehmen können, einschließlich des Austauschs formeller oder informeller Mitteilungen zwischen dem Präsidenten des Rates oder seinen Mitgliedern, dem Generalsekretär und den truppenstellenden Ländern sowie gegebenenfalls mit anderen besonders betroffenen Ländern, einschließlich Ländern der betreffenden Region.
